

Bestehen gesetzliche oder reglementarische Verbote (bspw. Campingverbot oder gerichtliche Verbote gemäss Art. 258 ff. ZPO) ist das Abstellen von Fahrzeugen nicht zulässig.

6. Missachten von Auflagen oder Nichteinhalten der gesetzten Frist

Werden gemeinsame Vereinbarungen oder behördliche Auflagen missachtet, können u.a. folgende Massnahmen getroffen werden:

- Kautions zurückbehalten
- Auf öffentlichem Grund oder bei entsprechenden kommunalen Bestimmungen: Abreiseverfügung durch Ortschaftspolizeibehörde aushändigen
- Auf privatem Grund: Eigentums- oder Besizerschutzklagen beim Zivilgericht einreichen
- Strafanzeige einreichen
 - Auf öffentlichem Grund: Wegweisung, sofern zuvor keine Einwilligung/Bewilligung erfolgte (Art. 292 StGB)
 - Auf privatem Grund: Zivilrechtlicher Weg

Persönlich ausgehändigt pro Wohnwagen

Name

Adresse

PLZ Ort

Kontrollschild-Nr.

Verfügung

In Sachen Anordnung zum Entfernen von unrechtmässig abgestellten Fahrzeugen auf folgendem Bereich des öffentlichen Grundes der Stadt/Gemeinde

wird in Erwägung, dass

- die Halter, bzw. die Besitzer der unten aufgeführten Fahrzeuge diese im oben beschriebenen Bereich des öffentlichen Raums abgestellt haben;
- das besagte Abstellen der Fahrzeuge eine Nutzung des öffentlichen Raums darstellt,
- die über dessen widmungsgemässe Benützung gemäss Art. 6 des Ortspolizeireglements der Stadt/Gemeinde (Gesetzesartikel) hinausgeht und entsprechend eine Bewilligung der zuständigen Behörde voraussetzt (Gesetzesartikel);
- eine Bewilligung zur besagten Nutzung nicht erteilt worden ist;
- eine Bewilligung zur Nutzung des öffentlichen Raums vorliegend in der von den Haltern, bzw. Besitzern der abgestellten Fahrzeuge praktizierten Form aufgrund der sich daraus ergebenden Beeinträchtigungen für die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung nicht erteilt werden könnte, auch wenn um eine solche ersucht würde;
- die Nutzung des öffentlichen Raums folglich vorliegend in rechtswidriger Weise erfolgt;
- die Halter der unten aufgelisteten Fahrzeuge den bisher ergangenen Aufforderungen, ihre Fahrzeuge vom derzeit genutzten Bereich des öffentlichen Raums zu entfernen nicht nachgekommen sind;
- keine geringere Massnahme zur Erreichung des gesuchten Zwecks besteht;
- die Abteilung Öffentliche Sicherheit der Stadt/Gemeinde gemäss Artikel der Verordnung über den Vollzug des Ortspolizeireglements (Gesetzesartikel) für den Erlass der vorliegenden Verfügung zuständig ist;
- sich aufgrund der bestehenden, von den Haltern, bzw. Besitzern der abgestellten Fahrzeuge ausgehenden Beeinträchtigungen der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung wichtige Gründe ergeben, die einen Entzug der aufschiebenden Wirkung von allfällig gegen die vorliegende Verfügung erhobenen Beschwerden rechtfertigen,

wird in Anwendung von

- Art. 68, 116 und 117 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege,
- Art. 1 des kantonalen Polizeigesetzes,
- Gesetzesartikel des Ortspolizeireglements der Stadt/Gemeinde
- Gesetzesartikel der Verordnung über den Vollzug des Polizeireglements der Stadt/Gemeinde

verfügt:

1. Die Halter, bzw. Besitzer folgender Fahrzeuge

werden aufgefordert und angewiesen, die abgestellten Fahrzeuge vom unrechtmässig genutzten, oben beschriebenen Bereich des öffentlichen Raums zu entfernen

bis spätestens _____ Uhr.

2. Werden die abgestellten Fahrzeuge bis zum in Punkt 1. angegebenen Zeitpunkt nicht anordnungsgemäss entfernt, erfolgt am selben Tag die Ersatzvornahme und die Fahrzeuge werden auf Kosten der Halter, bzw. Besitzer durch die Stadt/Gemeinde - notfalls mit Hilfe der Kantonspolizei - abgeschleppt.
3. Die Kantonspolizei wird beauftragt, die städtischen/kommunalen Behörden auf Verlangen bei der allfällig notwendig werdenden Ersatzvornahme zu unterstützen.
4. Gegen die vorliegende Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsstatthalteramt des Verwaltungskreis/Adresse Beschwerde geführt werden.
5. Einer allfällig gegen die vorliegende Verfügung eingereichten Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
6. Diese Verfügung ist eine solche gemäss Art. 292 des Strafgesetzbuches, der wie folgt lautet: "Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft."
7. Diese Verfügung ist den Adressaten persönlich mit Empfangsschein zu eröffnen.
8. Eine Kopie der vorliegenden Verfügung geht an:
 - Polizeiinspektorat Stadt/Gemeinde
 - Kantonspolizei Bern in Ort
9. Rechtsmittelbelehrung:
Gegen diese Verfügung kann beim Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises/Adresse innert 30 Tagen nach Eröffnung Beschwerde erhoben werden (Artikel Ortspolizeireglement). Die Verfügung des Entzugs der aufschiebenden Wirkung ist selbständig anfechtbar. Die Beschwerde ist schriftlich und in doppelter Ausführung abzufassen. Sie muss die Anträge und die entsprechende Begründung enthalten sowie von der Beschwerde führenden Partei unterschrieben sein. Die greifbaren Beweismittel sind beizulegen.

Absender

Erhalten und Kenntnis genommen:

Ort, Datum, Unterschrift _____